

S. 233 / Nr. 37 Registersachen (d)

BGE 57 I 233

37. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. September 1931 i. S. Andres & Bangerter gegen Regierungsrat Bern.

Regeste:

Die Wiedereintragung einer vor Beendigung der Liquidation im Handelsregister gelöschten Handelsgesellschaft setzt voraus, dass noch irgendwelche verwertbare Gesellschaftsaktiven vorhanden sind.

A. – Mit Eingabe vom 5. Juni 1930 ersuchte der ehemalige Vorstand des als Genossenschaft im Handelsregister eingetragenen Metzgermeisterverbandes der Stadt Biel das Handelsregisteramt von Biel um Löschung des Eintrages, da die Genossenschaft schon im Frühling 1922 vollständig liquidiert worden sei. Das Handelsregisteramt gab diesem Begehren Folge und nahm die Löschung am 13. Juni 1930 vor, nachdem die kantonale Kriegssteuerverwaltung von Bern ihm auf eine bezügliche Anfrage am 6. Juni 1930 die Erklärung ausgestellt hatte, dass ihr die genannte Genossenschaft zwar noch einen beträchtlichen Steuerbetrag schulde, für den sie einen Verlustschein erhalten habe, dass sie aber an der Weiterexistenz einer insolventen Firma kein Interesse habe und daher die Ermächtigung zur Löschung erteile.

Seite: 234

Trotz dieser Einwilligung stellte der Staat Bern am 30. März 1931 beim Handelsregisteramt Biel das Begehren um Wiedereintragung der fraglichen Genossenschaft, da ihm noch Steuerforderungen gegen diese zustehen. Er berief sich hiebei auf zwei leere Pfandscheine, die ihm für Kriegs- und andere Steuern am 22. April 1926 für eine Forderung von 1600 Fr. 65 Rp. bzw. am 11. September 1930 für eine Forderung von 214 Fr. 55 Rp. ausgestellt worden waren. Die kantonale Kriegssteuerverwaltung habe, als sie die fragliche Erklärung vom 6. Juni 1930 ausgestellt, nicht gewusst, dass der Metzgermeisterverband erst zahlungsunfähig geworden sei, nachdem er seinen Mitgliedern ihre Anteilscheine zurückbezahlt habe. Die Liquidation dieses Verbandes sei somit noch nicht durchgeführt.

B. – Gestützt auf dieses Begehren forderte das Handelsregisteramt Biel den ehemaligen Präsidenten des fraglichen Verbandes, H. Andres in Biel, auf, die gelöschte Genossenschaft wieder eintragen zu lassen.

Andres weigerte sich jedoch, dieser Aufforderung nachzukommen, worauf das Handelsregisteramt Biel die Akten gemäss Art. 26 Abs. 2 HRegV der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Regierungsrat des Kantons Bern, zur Entscheidung überwies, welche mit Entscheid vom 26. Mai 1931 die Wiedereintragung verfügte.

C. – Hiegegen haben H. Andres, sowie der ehemalige Sekretär des fraglichen Verbandes, E. Bangerter in Biel, am 12. Juni 1931 die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Begehren um Abweisung des Wiedereintragungsgesuches des Staates Bern und Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seiner Vernehmlassung keinen positiven Antrag gestellt, wohl aber auf die praktische Unzweckmässigkeit einer Wiedereintragung hingewiesen.

Seite: 235

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf eine Handelsgesellschaft, wozu auch die Genossenschaften zählen, vor Beendigung der Liquidation im Handelsregister nicht gelöscht werden (vgl. statt vieler BGE 57 I S. 42 f., E. 1). Die Liquidation ist aber nicht abgeschlossen, solange noch Ansprüche oder Verpflichtungen auf den Namen der Gesellschaft bestehen. Zeigt es sich, dass eine Löschung zu Unrecht erfolgt ist, so kann der Berechtigte die Wiedereintragung verlangen. Das setzt indessen, wenn das Begehren von einem noch nicht oder nicht völlig befriedigten Gesellschaftsgläubiger gestellt wird, immerhin voraus, dass noch irgendwelche verwertbare Gesellschaftsaktiven vorhanden sind, da sonst jedes schutzwürdige Interesse an der Wiedereintragung für den Gesuchsteller entfällt. Diese letztere Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. Es steht fest, dass dem Staate Bern für die beiden von ihm geltend gemachten Steuerforderungen leere Pfandscheine ausgestellt worden sind; auch hat die kantonale Kriegssteuerverwaltung in ihrer dem Handelsregisteramt am 6. Juni 1930 abgegebenen Erklärung selber ausdrücklich auf die Zahlungsunfähigkeit der fraglichen Genossenschaft hingewiesen. Der

Staat Bern macht allerdings geltend, es sei damals übersehen worden, dass der Genossenschaft zufolge vorzeitiger Rückleistung der Genossenschaftsanteile an die Genossenschafter Rückforderungsansprüche gegen diese zustünden; die Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass eine solche Rückleistung tatsächlich erfolgte. Allein diese liegt zeitlich derart weit zurück (die Beschwerdeführer behaupten, sie sei im Jahre 1922 erfolgt, während der Staat Bern das Jahr 1923 angibt), dass – zumal im Hinblick auf die Frage der Verjährung, sowie insbesondere auf die Schwierigkeit, die sich nach so langer Zeit für die Erbringung des Nachweises der mangelnden Gutgläubigkeit der bezüglichen Genossenschafter ergeben würde –

Seite: 236

aus der Geltendmachung dieser Ansprüche ein positives Resultat kaum erwartet werden dürfte. Zudem hätte es der Staat Bern ja in der Hand, wenn wirklich die Rückleistung der Anteile zu Unrecht erfolgt sein sollte, durch eine gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder gerichtete Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 714 OR auf einfacherem und sichererem Wege zu seinem Gelde zu gelangen. Angesichts dieser Umstände kann von einem schutzwürdigen Interesse des Staates Bern an der Wiedereintragung der fraglichen Genossenschaft nicht die Rede sein; es ist daher von einer solchen Umgang zu nehmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und demgemäss die Verfügung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Mai 1931 aufgehoben